

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.11.2018 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Gemeinderäte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für die Gemeinde Fichtenau tätige Einwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

### **§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden: 20 Euro

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden: 35 Euro

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz): 45 Euro

### **§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 nicht übersteigen.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung**

Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse anstelle der Entschädigungen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung. Bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates oder einem seiner Ausschüsse wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern eine der aufeinanderfolgenden Sitzungen eine Sitzungszeit von weniger als einer Stunde beträgt. Der Besuch von Seminaren begründet keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sofern der Besuch nicht durch die Gemeinde veranlasst wurde.

## **§ 5 Reisekostenvergütung**

Bei Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3 eine Reisekostenvergütung und Entschädigung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen nach den für die Beamten der Gemeindeverwaltung geltenden Bestimmungen.

Dienstreisen zur Verrichtung ehrenamtlicher Tätigkeit bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

## **§ 6 Ersatz von Sachschäden**

Ehrenamtlich Tätigen wird Ersatz für Sachschäden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31. Januar 2011 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.